

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG:

Dialog und kontinuierlicher Austausch

Was regelt das Gesetz?

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) regelt die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten und den Umweltschutz in den globalen Lieferketten. Das Gesetz definiert Sorgfaltspflichten für den eigenen Geschäftsbereich, für das Handeln eines Vertragspartners und das Handeln weiterer (mittelbarer) Zulieferer.

Unternehmen müssen die Risiken in ihren Lieferketten ermitteln, bewerten und priorisieren. Aufgrund dieser Ergebnisse muss eine Grundsatzklärung erarbeitet und veröffentlicht werden, und es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um Verstöße gegen die Menschenrechte sowie Umweltverstöße zu vermeiden oder wenigsten zu minimieren.

Welche Rechte werden gestärkt?

Das Gesetz stärkt u.a. den Schutz vor Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Diskriminierung, den Schutz vor Landraub, den Arbeits- und Gesundheitsschutz, das Recht auf faire Löhne, das Recht, Gewerkschaften zu bilden, den Schutz vor umweltrechtlichen Verstößen. Insgesamt sind elf international anerkannte Menschenrechtsübereinkommen im LkSG genannt. Lediglich Quecksilber (Minamata-Übereinkommen), Persistente organische Schadstoffe (POPs) (Stockholmer Übereinkommen) und „Gefährliche Abfälle“ (Baseler Übereinkommen) sind als Umwelttrisiken vom LkSG betroffen.

Für wen gilt das Gesetz?

Seit dem 1. Januar 2023 gilt das LkSG für Unternehmen mit Sitz in Deutschland, sowohl für Haupt- als auch

Zweigniederlassungen und mit mindestens 3.000 in Deutschland Beschäftigten. Seit dem 1. Januar 2024 gilt es für alle Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten. In Konzernen muss die Anwendbarkeit pro Gesellschaft geprüft werden. Grundsätzlich zählen nur die eigenen Beschäftigten. Nur bei der Obergesellschaft auch die Arbeitnehmer in konzernangehörigen Gesellschaften.

Unternehmen, die unter das Gesetz fallen, müssen mit dem Stichtag mit der Umsetzung beginnen. Zu Beginn muss die Zuständigkeit für die Überwachung des Risikomanagements festgelegt werden, und es muss ein funktionsfähiger Beschwerde-mechanismus eingerichtet sein. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – BAFA unterstützt die Unternehmen bei der Umsetzung.

Was bedeutet das LkSG in der Praxis?

Die eingeforderten Sorgfaltspflichten zu erfüllen, bedeutet, dass die Unternehmer sich kontinuierlich und angemessen bemühen müssen, die geforderten Informationen zu bekommen. Gelingt dies nicht, wird dies nicht sanktioniert.

Vorzunehmen ist eine Risikoanalyse der Geschäftspartner, was bei mangelnder Auskunftsfreudigkeit schwierig sein kann. Fehlt die Transparenz in der Lieferkette, reicht das Bemühen aus. Risikoanalysen müssen mindestens einmal im Jahr vorgenommen werden, außerdem auch anlassbezogen.

Das Gesetz (§12 Abs. 1 LkSG) verpflichtet die betroffenen Unternehmen dazu, regelmäßig einen Bericht bei der BAFA einzureichen, der die vorgenommenen Maßnahmen dokumentiert. Dieser Bericht

bezieht sich auf das vergangene Geschäftsjahr und muss spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres übermittelt werden. Auf der Internetseite des Unternehmens müssen die Berichte der vergangenen sieben Jahre kostenfrei öffentlich zugänglich sein.

Neben dieser Veröffentlichung müssen die Unternehmen die Erfüllung der Sorgfaltspflichten unternehmensintern fortlaufend dokumentieren und mindestens sieben Jahre aufbewahren.

Bei dem Bericht handelt es sich um einen strukturierten Fragebogen. Werden diese Fragen komplett und wahrheitsgemäß beantwortet, ist der Berichtspflicht Genüge getan. (§ 10 Abs. 2 LkSG)

Die Einreichung bei der BAFA erfolgt online nach einer Registrierung.

Unter folgendem Link finden Sie

weitere Informationen:
https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/lieferketten_node.html



Wer kontrolliert die Einhaltung des LkSG und welche Sanktionen gibt es?

Zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Hier werden der Berichte der Unternehmen geprüft und die Behörde hat umfassende Befugnisse zur weiteren Prüfung und auch dem Betreten von Geschäftsräumen.

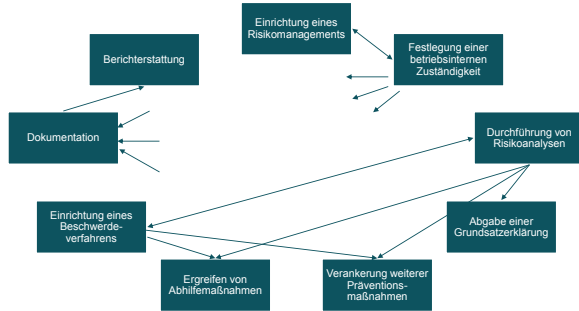
Sanktionen bei Verstößen sind Bußgelder in Höhe von maximal 2% des weltweiten Jahresumsatzes sowie der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge für bis zu drei Jahre.

Das BAFA wird erstmalig zum Stichtag 1. Juni 2024 das Vorliegen und die Veröffentlichung der Berichte überprüfen. Es werden keine Sanktionen verhängt, wenn der Bericht spätestens am 31.05.2024 dem BAFA vorliegt, auch wenn er eigentlich früher hätte vorgelegt werden müssen. Das Gesetz umfasst keine zivilrechtliche Haftung, allerdings kann eine solche vertraglich – z.B. gegenüber Kunden – festgelegt werden.

Um welche menschenrechtlichen Risiken geht es?



Welche Sorgfaltspflichten sind zu erfüllen?



11

LkSG in der Praxis | Industriegespräche | Köln | 21.11.2023

CMS Deutschland

Welche Bereiche sind betroffen?

Es sind sowohl der eigene Geschäftsbereich betroffen (inkl. Tochtergesellschaften) als auch die Zulieferer (mittelbar und unmittelbar). Allerdings im Wesentlichen nur vorgelagerte Glieder der Lieferkette (upstream). Verpflichtete Unternehmen dürfen an ihre Zulieferer keine Pflichten aus dem LkSG übertragen. Sie stehen selbst in der Verantwortung, die Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

Zusätzlich zu dieser unmittelbaren Anwendbarkeit, kommt die mittelbare Anwendbarkeit: Unternehmen, die das Gesetz anwenden müssen, können von kleineren Unternehmen eine entsprechende Sorgfalt verlangen.

Was tun, wenn ein Geschäftspartner eine Verpflichtung zu Sorgfaltspflichten verlangt?

Sie sind nicht verpflichtet, irgendwelche vertraglichen Pflichten einzugehen. Auch nach dem LkSG besteht keine Verpflichtung, sogar dann nicht, wenn Ihr Unternehmen verpflichtet ist, das LkSG anzuwenden. Nur wenn Ihr Geschäftspartner Ihr Unternehmen als riskant einstuft (nach einer entsprechenden Priorisierung), muss er sich um eine vertragliche Zusicherung bemühen. Er kann aber auch bei einer Weigerung zu unterschreiben mit Ihnen Geschäfte machen.

Wie sollten Sie reagieren, wenn Sie verpflichtet werden sollen?

Ganz wichtig: Unterschreiben Sie keine Dokumente ohne sie geprüft zu haben! Vermeiden Sie das Wort Verpflichtung, sie müssen sich lediglich bemühen! Nach einer Prüfung gibt es drei Möglichkeiten:

- Sie lehnen ab!
- Sie verhandeln über Umfang, Ausmaß etc. der Verpflichtung und

unterschreiben dann, wenn Ihre Forderungen erfüllt wurden.

- Sie unterschreiben nach der Prüfung.

Sie können natürlich auch ohne Prüfung ablehnen und dem Geschäftspartner eine vorbereitete Eigenerklärung zusenden. Gehen Sie nur solche Verpflichtungen ein, die Sie auch erfüllen können.

Wie können Sie selber Zulieferer verpflichten?

Um Zulieferer zu verpflichten, sollten Sie ein Klauselpaket vorbereiten und in Vertragsmuster sowie AGB einarbeiten. Verhandeln Sie gegebenenfalls mit dem Zulieferer über das Paket und ändern einzelne Punkte ab. Treffen Sie eine unternehmensinterne Entscheidung, ob eigene Erklärungen der Zulieferer nach einer Prüfung akzeptiert werden. Dokumentieren Sie Ihre Bemühungen angemessen.

Infomaterialien

Seitens der Behörden gibt es sowohl im Internet als auch durch PDF-Broschüren zahlreiche Informationen.

Das BAFA hat vor einem guten halben

Sie können einige der pdf-Dateien des BAFA in der Geschäftsstelle bei Claudia Koch abrufen: claudia.koch@zhh.de.

Jahr einen Fragen- und Antwortenkatalog veröffentlicht. Dieser erläutert Unternehmen, die selbst nicht unter das LkSG fallen, aber mit Unternehmen zusammenarbeiten, die unter das Gesetz fallen, welche Verpflichtungen sie eingehen. Verpflichtete Unternehmen müssen Unternehmen, mit denen sie zusammenarbeiten, auf mögliche Risiken und ggf. in Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen sowie in die Einrichtung ihres Beschwerdeverfahrens einbeziehen.

Sie finden den FAQ-Katalog unter https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/FAQ/haeufig_gestellte_fragen_no_de.html oder können ihn in der Geschäftsstelle abrufen: claudia.koch@zhh.de.



Ebenfalls vom BAFA wurde in Zusammenarbeit mit dem „Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte“ eine Handreichung für verpflichtete Unternehmen und ihre Zulieferer erarbeitet.

Hier werden Beispiele der Zusammen-

Sie erhalten diese Informationen unter <https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte> oder in der Geschäftsstelle.



arbeit gezeigt, aber auch die Grenzen aufgeführt, die sich in der Zusammenarbeit von verpflichteten und nicht-verpflichteten Unternehmen ergeben.

Quellen:

Industriegespräch ZHH et al – Präsentation Dr. Christoph Schröder im November 2023

Internetseiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des BAFA

Ein Beispiel für Softwareunterstützung

Um die Einhaltung des Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zu gewährleisten, arbeitet das **E/D/E** schon seit dem 1. April 2023 mit dem Dienstleister **Prewave** zusammen. Die KI-basierte Softwarelösung des innovativen Wiener Anbieters nutzt maschinelles Lernen und erkennt Risiken in der Lieferkette. Sie wertet Informationen in über 100 Sprachen aus, ordnet weltweit mehr als 700.000 Unternehmen im Hinblick auf regulatorische Vorgaben ein und unterzieht sie einer Analyse bezüglich der Einhaltung von Nachhaltigkeitsanforderungen. Dies kann auch für kleine Unternehmen, die noch nicht zur Einhaltung des LkSG verpflichtet sind, Vorteile bieten. Über nur eine Anwendung können sie einfach, selbstbestimmt und zu jeder Zeit notwendige Informationen aus ihren Lieferketten transparent abrufen. Somit werden Prewave-Nutzer von den mit dem LkSG verbundenen hohen administrativen Aufwänden deutlich entlastet, gleichzeitig wird die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wesentlich erleichtert.